OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607786/2/StB**

Datum: **Linz, 25. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 07.08.2025, GZ: BHRO/925130102274/25, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 09.09.2025 nach Stellung eines Vorlageantrages, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage, 8 Stunden, herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag der Beschwerdeführerin zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Wege des Service-Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 07.08.2025, GZ: BHRO/925130102274/25, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) zur Last gelegt, sie habe am 06.04.2025, 10:02 Uhr, in B__, Autobahn A 8, Strkm 24,784, in Fahrtrichtung C__, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (SK) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 67 km/h überschritten.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wurde über die Bf gemäß § 99 Abs. 2e leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 770 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage) verhängt. Zudem wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages von 77 Euro verpflichtet.

I.2. Mit Email vom 05.09.2025 erhob die Bf Beschwerde und bat um Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, da sie sich in einer finanziell angespannten Lage befinde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 09.09.2025 setzte die bB die Verhängte Geldstrafe auf 580 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 9 Stunden) herab.

I.4. Mit Email vom 11.09.2025 stellte die Bf einen Vorlageantrag und legte diesem umfangreiche Nachweise zu Ihrer persönlichen Situation bei (Einkommensnachweise, Geburtsurkunden, Scheidungsurteil).

I.5. Mit Schreiben vom 15.09.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen zu ihren persönlichen Verhältnissen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ist auszuführen, dass diese in den Monaten März bis August 2025 jeweils rd. 1.400 Euro als Nettoeinkommen bezog. Davon hat die Bf 500 Euro Mietkosten zu entrichten. Sie ist darüber hinaus geschieden und sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder. Über Vermögen bzw. aufrechte Verbindlichkeiten machte die Bf keine Angaben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um

mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]"

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde bzw. der Vorlageantrag der Bf nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.400 Euro, das ist weit unterhalb des österr. Durchschnittsverdienstes. Davon hat diese 500 Euro als Mietkosten zu tragen. Darüber hinaus ist diese geschieden und sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder. Die Bf ist nach Auskunft der bB unbescholten, sie hat ihr Fehlverhalten auch eingestanden, was einen weiteren Milderungsgrund darstellt.

Die bB führte im Straferkenntnis an, mangels Bekanntgabe der persönlichen Verhältnisse der Bf, dass von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen worden sei. In der Beschwerdevorentscheidung wurde aufgrund der Angaben der Bf in der Beschwerde die Geldstrafe von 770 Euro auf 580 Euro herabgesetzt. Die von der bB nunmehr ausgesprochene Strafe ist im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt (rd. 12 %).

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Bf jene Geschwindigkeitsüberschreitung, welche zur Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro führt, nochmals stark überschritten hat (+ 17 km/h). Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist somit wegen der massiven Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit erheblich, Geschwindigkeitsüberschreitungen führen immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Aus dieser Überschreitung ergibt sich auch ein zusätzliches beträchtliches Gefahrenpotential für den Straßenverkehr (bspw. eine Verlängerung des Bremswegs). Somit ist zusammengefasst das Verschulden der Bf demnach als nochmals gesteigert zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit, des Eingestehens des Fehlverhaltens, der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des gesteigerten Verschuldens der Bf ist die von der bB verhängte Strafe dennoch aus Sicht des erkennenden Gerichts als etwas überhöht zu qualifizieren und war entsprechend zu reduzieren. Mit der gesetzlichen Mindeststrafe konnte jedoch nicht das Auslagen gefunden werden.

Die Geldstrafe ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nunmehr tat- und schuldangemessen festgesetzt, ist aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll die Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Demzufolge war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben und der Beitrag zum behördlichen Verfahren entsprechend zu reduzieren.

III.6. Abschließend wird aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass die eventuelle Möglichkeit einer Ratenzahlung mit der bB gesondert zu vereinbaren ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha